



Merkblatt „Anmerkungen Allmendbegehung“

Stand: 17. März 2020

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind die Arbeiten nach den Gesetzen, Normen und Vorschriften auszuführen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau resp. die städtischen Betriebe (Abteilungen Verkehrsflächen, Wasserversorgung, Grünflächen) rechtzeitig zu benachrichtigen, damit gemeinsam mit der Kantonspolizei BL, Verkehrssicherheitsabteilung Lausen und dem Unternehmer an Ort und Stelle die notwendigen Vorkehrungen (Verkehrskonzept) und allfällige verkehrspolizeilichen Massnahmen erarbeitet, besprochen und angeordnet werden können.

2. Allmend- und Aufgrabungsgesuch

Sofern während der Bauzeit Stadtallmend in Anspruch genommen wird, ist bei den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01, thomas.schuetz@liestal.bl.ch), ein entsprechendes Gesuch mit den nötigen Planunterlagen einzureichen. Die zu beanspruchenden Flächen sind vor der Belegung mit den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen abzusprechen.

3. Beanspruchung Parkplätze

Parkplatzsperrungen müssen mindestens 5 Arbeitstage vorher bekannt sein. Damit ein Parkverbot rechtlich gültig ist, muss es 48h vor dem Sperrtermin aufgestellt sein. Diesbezüglich ist mit der Abteilung Sicherheit (Mario Grätzer: Tel. 061 927 52 13 oder mario.gratzer@liestal.bl.ch), in Kontakt zu treten. Die Signaltafeln werden durch die Unternehmung oder nach vorgängiger Absprache mit der Projektleitung durch die städtischen Betriebe (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch) gestellt.

4. Verkehrskonzept

Ein Verkehrskonzept muss Aussagen über die verschiedenen Verkehrsphasen, Signalisationen, Markierungen, Absperrungen, Verkehrsführungen und -regelungen enthalten. Die bestehenden Verkehrsbeziehungen für den motorisierten Individualverkehr (MIV), leichten Zweiradverkehr (LZV) und Fussverkehr (FV) sind grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Die notwendig werdenden Verkehrsumleitungen für den MIV und insbesondere auch für den Veloverkehr sind möglichst benutzerfreundlich zu gestalten. Das Verkehrskonzept ist dem Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau (Jürg Studer: Tel. 061 927 52 59 oder juerg.studer@liestal.bl.ch) einzureichen.

5. Signale und Markierungen

Für das Entfernen und Wiederanbringen von Signalisation und Markierung sind die städtischen Betriebe, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch) zu verständigen. Signale und Markierungen, welche im Zuge der Bauarbeiten entfernt oder beschädigt werden, sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend wieder anbringen zu lassen.

6. Baustelleninstallation – Anschluss an öffentliche Kanalisation und Trinkwasserversorgung

Die Baubaracken (sanitären Einrichtungen) sind an eine öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Hierzu ist vom auszuführenden Unternehmer ein Kanalisationsbegehren bei der Abteilung Tiefbau (Ramon Gerster: Tel. 061 927 52 74 oder ramon.gerster@liestal.bl.ch) einzureichen. Ist ein Bauwasseranschluss nötig, ist dieser innerhalb der Bauparzelle in einem frostsicheren Schacht, gemäss Richtlinien der Stadt Liestal, zu erstellen. Ein Bauwasseranschluss ab Hydrant ist nicht erlaubt. Wasserbezüge ab Hydrant werden gemäss § 19 und 32 Wasserreglement (ESL 455.1) gegenüber allen Beteiligten (Bauherren und deren Hilfspersonen, Unternehmer, Handwerker) geahndet. (Benjamin Schmid 061 927 52 85 oder benjamin.schmid@liestal.bl.ch)

7. Wasserversorgung

Verantwortlich für alle Hinweise und Auflagen betreffend der Trinkwasserleitungen sind die städtischen Betriebe, Abteilung Wasserversorgung (Benjamin Schmid: Tel. 061 927 52 85 oder benjamin.schmid@liestal.bl.ch).

Die Schieber und Hydranten, müssen während der gesamten Bautätigkeit, im Radius von 1 Meter ab Mitte Schieberkappe / Hydrantenkappe jederzeit zugänglich sein. Parallel verlegte Werkleitungen und Bauwerke müssen zu unseren Versorgungsleitungen einen lichten horizontalen Abstand von mindestens 40 cm aufweisen, damit allfällige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an unseren Leitungen möglich bleiben.

Bei Querungen von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen ist ein lichter Mindestabstand von 20 cm einzuhalten, bei kleineren Leitungen wie Hausanschlussleitungen (DN 25-DN 80) gilt ein lichter Mindestabstand von 10 cm.

Unsere Wasserleitungen sind beim Wiedereinfüllen entsprechend den Weisungen der Stadt Liestal, Abteilung Wasserversorgung, einzubetten. Untergrabene Leitungen sind grundsätzlich zu sichern. Unsere Leitungen sind generell frei von Beton zu halten.

Bei allfälligen Niveauänderungen sind die Strassenkappen zulasten des Projekts der neuen Oberfläche anzupassen.

8. Kanalisationen

Verantwortlich für alle Hinweise und Auflagen betreffend Kanalisationsleitungen der Stadt Liestal ist das Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau (Ramon Gerster: Tel. 061 927 52 74 oder ramon.gerster@liestal.bl.ch).

9. Strassenab- resp. Strassenanschluss

Das anfallende Regenwasser von privaten Parzellen darf nicht auf die Allmend geleitet werden. Diesbezüglich ist mit den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch) in Kontakt zu treten.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch in Bezug auf die Verkehrsumleitungen, ist immer mit dem Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau (Jürg Studer: Tel. 061 927 52 59 oder juerg.studer@liestal.bl.ch) zu koordinieren.

11. PAK-Untersuchungen

Zu entfernende Strassenbeläge sowie allfälliges Koffermaterial sind vorgängig auf den Gehalt an polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) untersuchen zu lassen und entsprechend zu entsorgen. Die Protokolle der Probenahmen sind den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch) abzugeben.

12. Reinigung Strassenwassersammler

Nach Beendigung der Bauarbeiten müssen, zu Lasten des Verursachers, sämtliche Strassenwassersammler, welche sich im Bereich der Baustelle befinden, ausgesaugt und gereinigt werden. Diesbezüglich ist vorgängig mit den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch) in Kontakt zu treten.

13. Wiederverwendung Strassenbaumaterialien

Der Umgang mit ausgebauten und nicht weiter verwendeten Strassenbaumaterialien (Randsteine, Verloständer etc.) ist mit den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen abzusprechen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch).

14. Öffentliche Beleuchtung

Verantwortlich für alle Hinweise und Auflagen betreffend der Öffentlichen Beleuchtung sind die städtischen Betriebe, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: Tel. 061 927 53 01 oder thomas.schuetz@liestal.bl.ch).

15. Bäume, Baumschutz und Grünflächen

Alle Bauarbeiten im Bereich der Bäume, insbesondere die Grab- und Wiederauffüllarbeiten, müssen von den städtischen Betrieben, Abteilung Grünflächen (Thomas Weiss, Tel. 079 292 19 72 oder thomas.weiss@liestal.bl.ch) gemeldet werden.

Die städtischen Betriebe, Abteilung Grünflächen behält sich vor, zum Schutze von Bäumen und Grünanlagen weitere Massnahmen anzuordnen.

Während den Bauarbeiten sind allfällige Grünstreifenbereiche vollumfänglich mit einem Zaun abzusperren.

Für allfällige Schäden an Bäumen und Grünanlagen haftet der Veranlasser. Diese werden nach Aufwand dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

Die zu einer allfälligen Fällung angebehrten Bäume dürfen erst entfernt werden, wenn die Durchführung der Bauarbeiten, welche die Fällung bedingen, gesichert ist, jedoch erst unmittelbar vor Baubeginn und möglichst nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli. Sollte der letztgenannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist die Bundesverordnung, über den Natur- und Heimatschutz Art. 20, Abs. 2; Jagdgesetz Art. 2, Abs. 7 und Internationale Übereinkunft zum Schutz der Vogel Art. 2a, 4 zu beachten.

Der vorgesehene Fälltermin ist den städtischen Betrieben, Abteilung Grünflächen frühzeitig mitzuteilen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grünanlagen zu Lasten des Veranlassers durch die städtischen Betriebe, Abteilung Grünflächen instand gestellt.

16. Grundwasser

Auflagen für Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone sind in der entsprechenden Verordnung (GSZV, §8, Abs. 11) geregelt.

Es ist verboten, Baumaschinen in der offenen Baugrube zu betanken oder abzustellen, sowie Unterhaltsarbeiten wie Ölwechsel, Reparaturen etc. dort auszuführen. Fahrzeuge und Baumaschinen, die Treibstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, müssen unverzüglich aus der Schutzzone entfernt werden. Baumaschinen und Motorfahrzeuge müssen auf Abstellplätzen abgestellt werden, die mit einem wasserdichten Belag und Randabschlüssen versehen und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Wassergefährdende Flüssigkeiten sind vorschriftsgemäss in Auffangwannen und nach Möglichkeit unter Verschluss zu lagern. Für allfällige Havarien ist eine ausreichende Vorratshaltung an Ölbindematerial zu gewährleisten.

Die Bauabfälle oder Überschussmaterial (Belagsreste, Mörtel mit chemischen Zusatzstoffen etc.) der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in der Baugrube, auf Kiesflächen oder über gewachsenes Terrain, ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine ausreichende Anzahl Mulden bereit zu stellen.

Wird das Grundwasser infolge Nichteinhalten von Vorschriften verschmutzt, so haftet der Verursacher für die sich daraus ergebenden Folgen.

Auf der Baustelle beschäftigte Personen sind durch persönliche Instruktionen sowie durch Anschlag dieser Vorschriften aufmerksam zu machen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere mit Treibstoff oder Hydrauliköl, ist die Polizei (Tel. 117) zu verständigen.

Erste Massnahmen zur Behebung der Wassergefährdung sind sofort einzuleiten.

Das Versickernlassen von Baustellenabwasser ist in der Grundwasserschutzzone verboten (GSchV Art. 8).

Die Baustellentanks dürfen nicht in der Grundwasserschutzzone S2 aufgefüllt werden.

Alle Anschlussleitungen der Sammler sind bis zur Hauptkanalisation auf Dichtheit zu prüfen. Bei Undichtheit sind die Leitungen zu sanieren. Dem Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau ist ein Protokoll der bestandenen Dichtheitsprüfung zuzustellen (GSZV, §8 Abs. 9).

Es gelten zudem die kantonalen Vorgaben der Bau- und Umweltschutzdirektion BL.

17. Luft, Lärm

Es gelten für Baumaschinen, die diversen Umweltaspekte sowie Arbeitszeiten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze/ Verordnungen sowie die kantonalen Vorgaben der Bau- und Umweltschutzdirektion BL.

18. Öffentliche Verkehrsbetriebe

Bei Arbeiten im Bereich von Haltestellen resp. auf Abschnitten auf welchen öffentliche Verkehrsmittel fahren, sind die ÖV-Betriebe (AAGL und Postauto AG) zu informieren. Der geplante Arbeitsbeginn ist frühzeitig mitzuteilen. Sollte eine Haltestellenverschiebung notwendig werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.

Vor Ausführung der Bauarbeiten sind die ÖV-Betriebe (AAGL und Postauto AG) frühzeitig zu benachrichtigen, damit die notwendigen Betriebsanordnungen vorgenommen werden können.

19. Leitungseinmessungen

Alle neuverlegten sowie durch Grabarbeiten freigelegten Leitungen und Anlagen sind vor dem Eindecken zum Einmessen zu melden. Es gelten die Vorgaben gemäss Merkblatt der Stadt Liestal „Meldewesen Leitungseinmessung“.

20. Amtliche Vermessung, Versicherung Fixpunkte

Durch Grab- oder Belagsarbeiten gefährdete Vermessungspunkte (Fixpunkte und Grenzzeichen) sind an Jermann Ingenieure + Geometer AG (Tel. 061 926 96 96 oder info@jermann-ag.ch) zu melden. Versicherungs- und Rekonstruktionsarbeiten dürfen ausschliesslich Jermann Ingenieure + Geometer AG (Tel. 061 926 96 96 oder info@jermann-ag.ch) ausgeführt werden.

21. Bauende, Situationsänderung

Der Bauabschluss muss schriftlich den städtischen Betrieben, Abteilung Verkehrsflächen (Thomas Schütz: thomas.schuetz@liestal.bl.ch) sowie dem Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau (Jürg Studer: juerg.studer@liestal.bl.ch) gemeldet werden. Die Nachführung der Daten und Pläne sind den städtischen Betrieben sowie dem Stadtbauamt ebenfalls abzugeben.